

Rapperschwyl

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Napperschyl.

Den 24. April.

Ohngeachtet der Hinderung des Handelsverkehrs, und ohngeachtet eines nahe drohenden französischen Ueberfalles, widersetzen sich die rein demokratischen Cantone (mit Ausnahme von Unterwalden ob dem Walde) immer noch der Annahme der Untheilbarkeit. Fatal ist, daß ihre Widersetzung hier und da auch in solchen Cantonen, welche gleichwohl bereits schon der untheilbaren helvetischen Republik einverleibt sind, übel berichtete Leute zur Erwartung und wohl selbst zur Anbahnung von gegenrevolutionären Bewegungen verleitet. In dem Cantone Luzern wurden mehrere Freiheitsbäume um gestürzt, und auch ein paar in dem Cantone Zürich, jedoch bald wieder hergestellt.

Hingegen hat heute die Stadt Napperschyl, jedoch ohne die dazu gehörige Landschaft (oder sogenannte Höfe) die Constitution angenommen.

Urau. Beschluß der Sitzung des Senates vom 13. April Nachmittags.

Der große Rath überschickte den Beschluß, zufolge dessen das Direktorium nur mit Vorbehalte der Abänderung des XIIten Artikels der Constitution ernannt werden soll. Für den Beschluß sprachen Lütli, Zäslein, Müret; gegen denselben Usteri, Ochs u. a. Der Beschluß wurde verworfen.

Lassechere thut so wol für sich als nach dem Auftrage seiner Committenten den Vorschlag, daß nach einem Jahre von heute an, wo zwei Drittheile der Cantonen durch ihre Repräsentanten werden vereinigt seyn, alsdenn in der Constitution sollen Abänderungen getroffen werden mögen. Auf Bay's Antrag wird durch Mehrheit der Stimmen die Berathschlagung über diesen Gegenstand verschoben, bis wirklich zweien Drittel der Cantone vereinigt seyn werden.

Verhandlungen des grossen Rathes. Vierte Sitzung den 14. April Morgens.

Der Präsident Rubin legt den Entwurf einer Zuschrift an das helvetische Volk vor; einmüthig wird er genehmigt; bereits ist er abgedruckt worden.

Escher überreicht von Seite der Zürcherschen Cantonsversammlung verschiedene Berichte. Die Berichte werden abgefondert in Untersuchung genommen. Der erste betrifft die unruhigen und selbst blutigen Sceuen, welche die Einwohner der Aebtisch- St. Gallischen Landschaft in dem Thurgau verursachen. Zur Unterstützung des Thurgauers gegen den schwärmerischen Ueberfall hält die Zürchersche Cantonsversammlung 500 Mann marschfertig, und schickt in den Thurgau Gewehr und Munition. Da die helvetische vollziehende Gewalt noch nicht eingesetzt ist, so billigt es die Versammlung, daß die Zürchersche Cantonsregierung einstweilen für sich diese Verfügungen gemacht hat. Auch billigt sie die in Zürich verabredeten Maaßregeln zur Sicherstellung der Gränzen auf der Seite der Reuß.

Billeter trägt an, daß man die Zürchersche Cantonsversammlung von dem Ueberreste des Aristokratismus noch völlig rein machen sollte. Auf Zimmermann's Vorstellung schritt man zur Tagesordnung.

Suter legt den Entwurf von einem Zuerufe an das Luzerner Volk vor, zur Warnung vor gegenrevolutionären Versuchungen. Einstimmig genehmigte man den Entwurf.

Die Tagesordnung forderte die Eröffnung der Wahlen des Vollziehungsdirektoriums. Huber bemerkte, daß in Betreff des Direktoriums die Constitution das eine und andere unbestimmt lasse, z. B. über den Vorsitz, über den Grad der Anverwandtschaft unter den Gliedern u. s. w. Sein Vorschlag, daß die Gesetzgebung nähere Bestimmungen vorschreiben mögte, wurde zwar unterstützt, für einmal aber hierüber noch nichts verfügt.

Nach der Vereinigung beider Rätthe begaben sich die Präsidenten derselben in Begleitung von zehn Mitgliedern jeder Versammlung an einen dritten Ort, um der Constitution gemäß das Loos zu ziehen, welcher von den beiden gesetzgebenden Rätthen für das erste Mitglied aus Direktorium den Vorschlag, und welcher hernach aus dem Vorschlage die Wahl selbst machen sollte. Ueber die zweckmässigste Art und Weise den Vorschlag zu thun, soll von den hiezu verordne-

Mitgliedern, Secretan, Huber, Koch, Car-
rard, Rubi ein Entwurf vorgelegt werden. In
dieser Sitzung bestimmte man auch die helvetische
National- Coſarde, grün, roth, ſchwefelgelb.

Senat.

14. April Morgens.

Auf Usteri's Vorschlag wurde eine Commission
niedergesetzt, welche inner einem Monate dem Senate
einen Entwurf über die angemessenste Auswahl
der Secretairs vorlegen soll. Die Commission besteht
aus den Bürgern Usteri, Pfyfer, Müret.

Die von dem großen Rathe übersandten Zuschrif-
ten und Beschlüsse wurden genehmigt.

Fornerau schlägt vor, der Senat möchte den
heute in Arau eintreffenden Generalen und Commis-
sair, Schauenburg und Lecarlier, durch eine
Deputation das Wohl der helvetischen Republik em-
pfehlen. Der Senat aber wollte hierinne dem groß-
sen Rathe nicht vorgehen.

14. April Nachmittags.

Der große Rath zeigt an, daß er eine solche De-
putation ernannt habe, mit dem Ansuchen, daß hieran
auch der Senat Theil nehmen möchte. Zu Abgeord-
neten ernannte letzterer die Bürger Dohs, Bodmer,
Münger, Bertholet.

Landesgemeinde in Appenzell auser Rodden zu Trogen.

Den 22. April.

Zahlreich war diese Volksversammlung, obschon
von Herisau, Schwellbrunnen, Waldstadt, Schönen-
grund niemand zugegen war, und von Urnäsen,
Hundweil und Stein nur wenige Personen. In einer
ganz kurzen Anrede that Landammann Dertli die An-
frage: ob man die helvetische Constitution verwerfen
oder annehmen wollte? Kein Wort über die wichtige
Auswahl zwischen zwei Uebeln, oder über die Folgen
eines unvermeidlichen Krieges. Nach der kalten Um-
frage und der eben so kalten Erwiderung derselben,
theilte man den Gegenstand in zwei Fragen: Soll man
die theure, von den Vorvätern mit Blut errungene

Freiheit mit Gut und Blut vertheidigen, oder die neue
Constitution annehmen? — Schon aus dem Nachdrucke,
womit man den ersten Satz, und aus dem Kaltfinne,
womit man den letzten Vortrag, verrieth man die Stim-
mung, die man dem Volke zu geben wünschte. Zur
Stimmung des Volkes trug überdies die Bekannt-
machung der Verfügung des Landes Appenzell inner
Noden nicht wenig bei. Wirklich wurde einhellig die
neue untheilbare Verfassung verworfen. Nach ihrer
Verwerfung erfolgte die Erklärung von der Nothwendig-
keit kriegerischer Vorkehr. Eine solche Vorkehr, hieß
es, erfordert Kriegssteuern und einen bevollmächtig-
ten Kriegsrath. Unter eben diesem Volke, das die neue
untheilbare helvetische Verfassung als kostspielig ver-
worfen hatte, gab es nun Sprecher, die darauf an-
trugen, man sollte zur Kriegsteuer nicht weniger als
zwanzig vom hundert darschießen. Endlich beschränkte
man die Steuer auf eins vom hundert. Auch beschloß
man die Errichtung eines Kriegsrathes. Diesem über-
gab man die Führung des Krieges. Das gesammte
Volk schwor ihm den Eid des Gehorsams. Zum Be-
schlusse machte man noch die Erkenntniß: daß sich
ohne dringende Handelsgeschäfte Niemand aus dem
Lande entfernen, und daß die bereits Ausgewanderten
bei Strafe der Einziehung ihrer Güter zurückkehren
sollten.

Nonau vom 24. April.

Heute Morgens sind 1500 Mann von Zug auf-
gebrochen und in die Freiamter eingerückt, und bis
Muri marschirt. Sie haben dann Befehl, nebst den
Einwohnern der Obern und Untern Freiamter, welche
ebenfalls selbst gegen alle Vorstellungen der Geistlich-
keit, hartnäckig auf der Nichtannahme der helvetischen
Constitution bestehen, diese Gegend gegen die anrü-
ckenden Franken zu vertheidigen.

Vorstellung der Regierung der freyen Landschaft St.
Gallen an gesammtes Landvolk, woraus wir
folgendes mittheilen:

Die fränkische Regierung bleibt ein für allemal fest darauf,
die ganze Eidgenossenschaft nach der vorgeschlagenen neuen Ver-